

Das Departement  
des  
Innern und der Volkswirtschaft  
des  
Kantons Graubünden.

Chur, den 14. Mai 1913. 191



An die Fürstl. Lichtensteinischen Regierung

V A D U Z .  
\*\*\*\*\*

In Beantwortung Ihrer Zuschrift vom 12. dies an die Regierung des Kantons Graubünden, beehren wir uns Ihnen mitzuteilen, dass in Fläsch die nötigen Massregeln zur Tilgung der Maul u. Klauenseuche getroffen worden sind und dass dieselben streng durchgeführt werden .

Verläufig wird der Weidgang der Tiere in dort nicht erlaubt und wird dieser Weidtrieb erst dann Platz greifen, wenn eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche, nicht nur nach Auswärts, sondern im Dorfe selbst und in der Nachbarschaft ausgeschlossen ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Das Departement des Innern *ijr.*

*Dolgi.*

Z. Z. 4/1389  
Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Eingel: 15. MAI. 1913

Z: 1508 Blg. ~~.....~~

Ihre  
Ortsverordneten  
in Salzgrad

mit Bezug auf die telegraphische  
Anzeige vom 12. d. M.  
zur Rauntalüberquerung - gg. d. R.  
Naduz, 15. Mai 1913.  
F. A.

*[Signature]*